



Erforderliche Unterlagen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen

Für eine straßenrechtliche Beurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Vollmacht**, die zur Antragstellung bevollmächtigt, sofern das Vorhaben auftragsweise ausgeführt wird
- **Projektkurzbeschreibung** (formlos)
 - insb. Angabe der **Gemarkung**, des **Flurstücks** und der **Flurstücks-Nr.**
 - Beschreibung der **Modultische** und deren **Ausrichtung**, z. B. anhand Detailzeichnungen
 - Angaben zu **Nebenanlagen**, z. B. Planzeichnung, Angabe der Ausführungsart und der Höhe und eine Detailzeichnung (optional Datenblatt) bei geplanter Einfriedung
Pläne zur Ausführung (Grundriss, Ansicht, Schnitt – alternativ Datenblatt) der Trafostation
 - Angaben zur **Zuwegung** während der Bauzeit und Betriebsphase
- **Maßstabsgerechter Lageplan**, der die folgenden Angaben enthält:
 - Ausweisung der **Anbauverbots-** (40 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) und **Anbaubeschränkungszone** (100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 40 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung)
 - Darstellung der einzelnen **Abstandsbeziehungen** der jeweiligen Anlagen (Modultische) sowie Nebenanlagen (Zäune, Trafostationen, etc.) zum äußeren befestigten Fahrbahnrand
 - Darstellung von **Fahr-** und **Stellplatzflächen**

Hinweis: Zur befestigten Fahrbahn gehören neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst und die der Hauptfahrbahn am nächsten gelegene Durchfahrgasse an Rastanlagen.

- Darstellung/Nachweis zur Beachtung der Abstandsregeln gemäß **Vorgaben der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Höhenunterschiede)**, z. B. durch:



- Einzeichnung von Höhenpunkten einerseits am äußeren befestigten Fahrbahnrand sowie andererseits an den jeweiligen Anlagen und Nebenanlagen und Ausweisung der sich daraus ergebenden Höhenprofile oder
- durch Ansichts- und Schnittdarstellungen des jeweiligen Höhenprofils an den gesetzten Höhenpunkten oder
- durch genaue Auflistung von Höhenpunkten sowie die daraus ermittelte Höhendifferenz

Hinweis: Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet. Diese können außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Für eine Errichtung innerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gelten die Regelungen der RPS 2009. Nähere Ausführungen finden sich im [Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024](#).

Hinweis: Bei einer Errichtung in einer Entfernung von mehr als 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, ist der Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben der o.g. Richtlinien in der Regel entbehrlich.

- **Nachweis über den Ausschluss einer Blendung/Spiegelung**, z. B. durch ein Blendgutachten unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Als Bezugsobjekt für Blendungen ist der Straßenverkehr in Bezug auf die Verkehrsteilnehmenden (Pkw, Lkw etc.) zu betrachten
 - Der zugrunde zu legende Sichtwinkel (Sicht der am Verkehr Teilnehmenden) beträgt mindestens $\pm 30^\circ$ in Blickrichtung
 - Bei auftretenden Blendungen sind zu ergreifende Maßnahmen konkret zu umschreiben

Hinweis: Erforderliche Maßnahmen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen als auch während der gesamten Betriebsdauer die erforderliche Höhe/Dichte etc. aufweisen. Vorhandene Vegetationen (z. B. Straßenbegleitgrün) sind als wirksame Blendschutzmaßnahmen grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Dichte und dauerhafte Vegetation (z. B. Wälder) können zum Ausschluss einer Blendwirkung geeignet sein.

Hinweis: Sofern weitere Maßnahmen (z. B. Errichtung von Sichtschutzzäunen) erforderlich sind, wird empfohlen, entsprechende Planunterlagen ebenfalls bei Antragstellung bzw. im Rahmen der Anzeige einzureichen, um Nachforderungen zu vermeiden. Umfang, Ausmaße sowie damit zusammenhängende Erhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind entsprechend darzulegen.



- **falls erforderlich: Überprüfung der Sichtbarkeit** (bspw. zur Darstellung des Ausschlusses einer Blendwirkung aufgrund der Topographie des Errichtungsstandortes, o. Ä.)
- Schlüssige **Ausführungen zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung** im Falle eines Brandfalls ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz)
 - **ggf. Darstellung/Aussagen zu geplanten Werbeanlagen**

Hinweis: Anlagen der Außenwerbung sind innerhalb der Anbauverbotszone grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.

Die erforderlichen Unterlagen sind vorzugsweise an anbau@fba.bund.de zu übermitteln. Bei Bedarf sind jedoch gleichfalls die postalische Übermittlung, die Bereitstellung über unseren BSCW-Server, der Download von einem Webservice, der keiner Login-Daten bedarf, oder die Übermittlung über unser [Online-Antragsportal](#) möglich.